

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Fa. Schnitker GmbH

Stand: 01.August 2009

Vertragsabschluß

Verkäufe und Vereinbarungen sind in jedem Fall erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Mündlich getroffene Vereinbarungen und getätigte Verkäufe bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. In jedem Fall gelten nur unsere Auftragsbestätigung und unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen, auch wenn vom Auftraggeber andere Einkaufsbedingungen vor oder nach dieser Bestätigung vorgeschrieben werden. Sondervereinbarungen bedürfen immer unserer schriftlichen Bestätigung. Skizzen, Zeichnungen oder Muster, die Angeboten beigelegt oder dem Interessenten ausgehändigt wurden, bleiben unser Eigentum, wir behalten uns das Urheberrecht hieran vor, sie dürfen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden und sind auf unser Verlangen sofort an uns zurückzugeben. Gegenüber den Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben aus unseren Katalogen und Prospekten und unserem Angebot behalten wir uns technische oder produktionsbedingte Änderungen vor, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht wesentlich geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

Preise

Die angegebenen Preise sind freibleibend und gelten ab Lieferwerk, ausschließlich Verpackung, Zoll und Versicherung. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer. In jedem Fall sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise bindend. Sie haben nur Gültigkeit für den jeweils abgeschlossenen Auftrag.

Zahlungsbedingungen

Die Berechnung erfolgt in Euro(€). Zahlungen sind, wenn nicht anders vereinbart, ohne jeden Abzug frei an unsere Zahlstellen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Bei Aufträgen über € 10.000,- gelten folgende Bedingungen: Je 40% der Auftragssumme bei Auftragserteilung, Versandbereitschaft und 20% der Auftragssumme nach erfolgter Lieferung. Die Annahme von Wechseln erfolgt nur zahlungshalber, die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Auftraggeber. Wenn das vorgeschriebene Zahlungsziel überschritten wird, sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, die den im Zeitpunkt des Verzuges berechneten Bankzinsen für Kontokorrentkredit entsprechen, mindestens aber in Höhe von 2 % über dem Bundesbankdiskontsatz - es sei denn, daß der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist. Wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern, dann sind sämtliche Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig, es sei denn, diese Umstände waren uns bereits bei Vertragsschluß bekannt. Wir sind in diesem Fall berechtigt, sofort Sicherheit zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Verpackung

Sie wird zu Selbstkosten berechnet.

Lieferung

- Die von uns angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich, Sie verlängern sich insbesondere in Fällen höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer oder unverschuldeter Umstände (z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten - auch wenn sie beim Unterlieferanten eintreten) in entsprechendem Umfang, es sei denn, diese Umstände sind ohne Einfluß auf Fertigstellung und Lieferung der Ware. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von unserer Verpflichtung frei. Wenn die Verzögerung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Beginn und Ende der vorbezeichneten Hindernisse werden wir dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen.
- Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.
- Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt.
- Wenn eine Lieferung auf Abruf vereinbart wurde, ist diese spätestens 6 Monate nach Bestelldatum abzunehmen, nach diesem Zeitpunkt können wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - Lagerkosten erheben. Wir sind berechtigt, Rechnungserteilung vorzunehmen, auch wenn der Abruf vom Auftraggeber noch nicht vorgenommen wurde.
- Wenn erteilte Aufträge sistiert oder annulliert werden, dann ist der Auftraggeber verpflichtet, die bis zu diesem Datum angelauten Fertigungsmengen zu übernehmen und zu bezahlen.
- Im Lager vorrätige Standardteile werden ohne Auftragsbestätigung sofort geliefert.

Qualitätsunterschiede

Wir müssen uns in jedem Falle vorbehalten, technische Änderungen an unseren Konstruktionen vorzunehmen.

Versand

Wenn eine Versandvorschrift seitens des Auftraggebers nicht vorliegt, dann erfolgt der Versand nach unserem Ermessen billigst. In jedem Falle erfolgt die Lieferung der Ware auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Kann die Ware nach Fertigstellung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin versandt oder abgenommen werden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem diesem die Anzeige über die Versandbereitschaft zugegangen ist. Wir werden den Auftraggeber unverzüglich über die Verzögerung unterrichten. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder zukünftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die auf unser Verlangen nach unserer Wahl freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um 20 % übersteigt.
- Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtungen für uns. Erlischt unser Eigentum oder Miteigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentum oder Miteigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (unter Zugrundelegung des Rechnungswertes) auf uns übergeht. Der Auftraggeber verwahrt unser Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns Eigentum oder Miteigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten oder zu veräußern, so lange er nicht mit der Erfüllung eines unserer Ansprüche in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nicht zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrunde (Versicherung, unerlaubte Handlung, etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt in vollem Umfang sicherungshalber an uns ab. Wir ermächtigen den Auftraggeber widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Weiterveräußerung der von uns gelieferten Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber seinen Abnehmern gegenüber das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber den Abnehmern des Auftraggebers tritt dieser bereits jetzt an uns ab. Zur Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware, bei denen der Übergang der Ansprüche auf uns nicht stattfinden kann, ist der Auftraggeber nicht ermächtigt.
- Sollte nach Vorstehendem die Einziehung der abgetretenen Forderungen durch uns erfolgen, zeigt der Auftraggeber auf unser Verlangen unverzüglich die Abtretung dem Drittschuldner an, erteilt uns alle zur Geltendmachung des abgetretenen Rechtes erforderlichen Auskünfte und händigt uns die Unterlagen aus.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- Erfüllt der Auftraggeber seine uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht, nicht pünktlich oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die Vorbehaltsware ein, so können wir unbeschadet der uns zustehenden Ansprüche auf Vertragserfüllung die Herausgabe der Gegenstände oder die Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegenüber Dritten verlangen, sofern eine dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

Mängelhaftung und Gewährleistung

Der Auftraggeber hat, soweit er Kaufmann ist, die Rückpflichten der §§ 377,378 HGB, die sich auch auf den Umfang der Lieferung beziehen. Nichtkaufleute haben offensichtliche Mängel oder Falschliefungen, zu denen auch Mehr- oder Minderlieferungen gehören, binnen 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich bei uns anzuzeigen. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Andernfalls tritt der Verlust der Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen uns ein. Für Mängel an der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir im übrigen wie folgt:

- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten, bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Gefahrübergang nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt worden sind, soweit sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, daß der Leistungsgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gebracht wurde. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Schlägt die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Wandelung des Vertrages oder Minderung der Vergütung verlangen.
- Für Ersatzstücke und die Nachbesserung wird in gleicher Weise gehaftet wie für den Liefergegenstand, jedoch nicht über die ursprüngliche Frist für die Mängelhaftung hinaus.
- Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Frist für die Mängelhaftung.
- Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, uns fällt grobes Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter (gegenüber Nichtkaufleuten auch unserer Erfüllungsgehilfen) zur Last.
- Unsere Gewährleistung besteht nicht für Mängel, die auf Mängeln der vom Auftraggeber gelieferten Materialien oder Erzeugnisse beruhen.
- Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur für solche Mängel, die unter den gewöhnlichen Betriebsbedingungen und beim ordnungsgemäßen Gebrauch auftreten. Insbesondere in folgenden Fällen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; fehlerhafte Montage durch den Auftraggeber oder durch Dritte; mangelhafte oder unsachgemäße Wartung; übermäßige Beanspruchung; natürliche Abnutzung; Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel; chemische-, elektrochemische und elektrische Einflüsse; Witterungs- und Natureinflüsse.
- Unsere Haftung erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden.
- Wir sind zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Über das Vorstehende hinausgehende Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich der sogenannten „Produzentenhaftung“) auf Ersatz des mittelbaren oder unmittelbaren Schadens sowie der Aus- und Einbaukosten sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter (gegenüber Nichtkaufleuten auch durch unsere Erfüllungsgehilfen) beruhen.
- Soweit wir - ohne besondere Vergütung - technische Ratschläge und Empfehlungen geben, erfolgt dies aufgrund sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne rechtliche Bindung; jegliche Haftung dafür ist ausgeschlossen. Die Prüfung, ob sich die bestellte Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, obliegt allein dem Besteller.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teinichtigkeit

- Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist für alle gegenseitigen Ansprüche Uelzen ausschließlicher Gerichtsstand.
- Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen hiervon unberührt.